

wiederherzustellen (EuGH C-26/13, *Kásler*, ECLI:EU:C:2014:282, Rn 82 mwN).

[Charakter von Fluggutscheinen]

Die von der beklP angebotenen Flugleistungen sind keine Leistungen der täglichen Bedarfsdeckung und umfassen ein breites Preisspektrum. Im Regelfall stellen sie für den hier angesprochenen Kreis der Gutscheinerwerber und -nutzer gerade keine alltägliche oder wertmäßig unbeachtliche Ausgabe dar, sondern werden überwiegend als besonderes Ereignis gebucht. Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob der gänzliche Ausschluss jedweden Restguthabens ohne Ober- oder Untergrenze der Anforderung nach materieller Ausgewogenheit entspricht oder ob ein solcher Gutschein angesichts des Gegenstands „Flugleistung“ einem abzurechnenden Vorschuss, dh einer Vorauszahlung für eine erst durch den Dritten (Beschenkten) abzurufende Leistung, gleichzuhalten wäre. Dies hätte zur Konsequenz, dass eine die Leistung übersteigende Vorauszahlung zurückzuzahlen wäre (vgl zum Vorschuss *Griss* in KBB⁴ § 983 ABGB Rz 9; *Schubert* in *Rummel*, ABGB³ § 984 Rz 7).

Zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung im Verfahren erster Instanz (vgl § 406 ZPO; RIS-Justiz RS0008698; RS0036969; RS0041116) waren sowohl Klausel 2 als auch Klausel 3 von der beklP verwendeter Bestandteil ihrer AGB. Es sind nach der Auswahlmaske im Internet (bis zu neun Stück gleichzeitig erstellbare) Gutscheine in Höhe von € 10,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,- und € 200,- erhältlich. Klausel 3 schreibt vor, dass pro Buchung nur ein Gutschein eingelöst werden darf. Damit konnten Verbraucher, die von der Wirksamkeit sämtlicher Klauseln ausgingen, in der Meinung verfangen sein, den Beschenkten werde es verwehrt sein, mehrere Gutscheine zu verwenden. Viele Flugleistungen der beklP liegen preislich – wie allg bekannt ist – über einem Betrag von € 100,-. Beabsichtigte daher jemand einen Flug, der ca € 120,- kostete, aber etwa zeitlich noch nicht genau fixiert war,

zu schenken, und entschloss er sich zur Gutscheinvvariante, musste er, wollte er eine Aufzahlung durch den Beschenkten vermeiden, zum höchsten wählbaren Betrag, nämlich € 200,- greifen, weil von € 100,- bis € 200,- nach der Auswahlmaske keine Zwischenstufe mehr besteht, und ihm die Verwendung mehrerer Gutscheine verboten erschienen sein mag. So entstehen aber vorhersehbar und regelmäßig „Überhänge“ ohne sachlich gerechtfertigte Grundlage zulasten des Verbrauchers, der diese bei einem billigeren Flug nicht zur Gänze verbrauchen kann, und zugunsten der beklP, die dafür keine Gegenleistung erbringen muss. Es ist der Kunde damit regelmäßig dem Druck ausgesetzt, entweder eine weitere Leistung anzustreben, bloß um ein nicht unbeträchtliches Restguthaben nicht verfallen zu lassen oder eben auf den Restwert zu verzichten. Das Verbot, bei einer Buchung mehrere Gutscheine verwenden zu dürfen, bewirkt in Kombination mit der angebotenen eingeschränkten Abstufung der Beträge der Gutscheine regelmäßig die Konsequenz von den Verbraucher gröblich benachteiligenden – weil nicht unbeträchtlichen – Überzahlungen und somit ein Art 6 der RL widersprechendes materielles Missverhältnis.

Den von der beklP geäußerten Bedenken zu ihr erwachsenden Kosten oder zur Notwendigkeit des Bereithaltens einer größeren Menge von Bargeld „praktisch an jedem von ihr betriebenen Schalter“ kann durch die Verrechnung des Aufwands und der Beschränkung auf wenige Auszahlungsstellen begegnet werden. Geldwäsche wird bei Rückzahlung eines Restguthabens kaum in Betracht kommen.

[Gröbliche Benachteiligung]

Die Klausel „Eine Barauszahlung des (Rest-)Guthabens eines Wertgutscheines ist nicht möglich.“ ist daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, wenn dem Verbraucher Gutscheine in Stückelungen von € 10,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,- und € 200,- angeboten werden und ihm verboten wird, pro Buchung einer Flugleistung mehrere Gutscheine einzulösen.

⇒ Keine Haftung der Bahn bei Deponierung der Reisetasche in offenem Kofferregal

§§ 14, 26 Abs 1 und 6 EBG; § 25 Abs 6 EibBBV; P 24.5 Personen- und Reisegepäcktarif (ÖPT)

Auch wenn ein Reisender auf Anordnung des Schaffners seine Reisetasche in einem offenen

Sachverhalt:

[Verlust der Reisetasche nach Deponierung im offenen Kofferregal]

Aufgrund eines mit der Bekl abgeschlossenen Beförderungsvertrags reiste die Kl am 18. 5. 2013 mit einem Railjet-Zug von Budapest nach Salzburg. Ihre Reisetasche, die sie als Reisegepäck mitführte, war zu groß, um sie in die Ablage über den Sitzen geben zu können, auf der überdies gar kein Platz dafür gewesen wäre. Neben den genannten Ablagen verfügte der Waggon über ein offenes Kofferregal, in dem große Gepäckstücke abgestellt werden können. Nachdem die Kl ihre Reisetasche

Kofferregal, das er von seinem Sitzplatz nicht einsehen kann, deponiert, haftet die Bahn nicht für deren Wert im Fall des Verlusts, weil es sich bei einem solchen um kein Gepäckabteil iSv § 26 Abs 6 EBG bzw 24.5 ÖPT handelt.

neben sich in den Gang des Waggons gestellt hatte und vom Schaffner angewiesen worden war, diese in das Kofferregal zu stellen, weil sie im Gang die anderen Reisenden hindere, brachte sie ihre Reisetasche dort unter. Von ihrem Sitzplatz aus war das Regal nicht einsehbar. Als sie in Salzburg aussteigen wollte, bemerkte sie, dass die Reisetasche nicht mehr vorhanden war.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Sie begehrte nun Schadenersatz in Höhe von € 7.600,- sA, insb mit der Begründung, die Bekl habe es zu vertreten, in dem von der Kl benutzten Waggon keinerlei

ZVR 2016/114

§§ 14, 26 Abs 1 und 6 EBG; § 25 Abs 6 EibBBV; P 24.5 Personen- und Reisegepäcktarif (ÖPT)

OGH 22. 12. 2015, 1 Ob 231/15z (HG Wien 31. 8. 2015, 1 R 242/14f; BGHS Wien 21. 8. 2014, 2 C 14/14v)

Möglichkeiten geschaffen zu haben, um sicherzustellen, dass Zugpassagiere von ihrem gebuchten Platz aus die Möglichkeit haben, ihr Gepäckstück einzusehen; für diese Fälle hätte die Bekl auch Vorkehrungen, wie etwa absperrbare Verstauungsmöglichkeiten, schaffen müssen.

Erste OGH-Entscheidung zur Abgrenzung der Begriffe „Gepäckabteil“ und „Gepäckregal“.

Die Bekl wandte iW ein, dass nach den maßgeblichen Bestimmungen, ua auch nach P 24.5 des Personen- und Reisegepäcktarifs (ÖPT), der Reisende alle mitgenommenen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen habe.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab dem Begehren im Ausmaß von € 6.340,- statt.

Der OGH gab der Rev der beklP statt und stellte das klageabweisliche U des ErstG wiederher.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die dagegen erhobene Rev der Bekl ist aus dem vom BerG angegebenen Grund zulässig und auch berechtigt.

[Maßgebliche Rechtsnormen]

§ 26 Abs 1 und 6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) in der zum Zeitpunkt der Zugfahrt geltenden Fassung lauteten:

„Abs 1: Der Reisende kann leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich in Personenwagen mitnehmen und an den vorgesehenen Stellen unterbringen. Der Reisende hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Zug die Anordnung der Eisenbahnbediensteten hins der Unterbringung des Handgepäcks zu beachten.

Abs 6: Der Reisende hat alle mitgenommenen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen; für Gegenstände, die er im Gepäckabteil eines Wagens untergebracht hat und deshalb nicht beaufsichtigen kann, entfällt diese Verpflichtung. Die Eisenbahn haftet für einen Schaden an Gegenständen, die der Reisende selbst zu beaufsichtigen hat, nur bei Verschulden.“

[Keine Risikoverschiebung durch Anordnung des Schaffners]

Schon aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass dem Umstand, dass der Schaffner die Kl „angewiesen hat“, die Tasche in das dafür vorgesehene Kofferregal zu stellen, keine Bedeutung zukommt. Sie war nach § 26 Abs 1 Satz 1 EBG verpflichtet, von sich aus ihr Reisegepäck „an den vorgesehenen Stellen“ unterzubringen. Dass dafür ein anderer Ort als das fragliche Kofferregal in Betracht gekommen wäre, hat die Kl nie behauptet. Der Hinweis des Schaffners auf die Einhaltung gesetzlicher Anordnungen kann naheliegenderweise eine Risikoverschiebung zugunsten der Kl nicht begründen.

[Auslegung des Begriffs „Gepäckabteil“]

Entscheidende Bedeutung kommt somit der Auslegungsfrage zu, was unter der Unterbringung von Gegenständen „im Gepäckabteil“ eines Wagens zu verstehen ist. Unter dem Begriff „Abteil“ ist ua ein „abgeteilter Raum in einem Personenwagen der Eisenbahn“ zu verstehen; er wird auch als Synonym für das aus dem Fran-

zösischen stammende Wort „Coupé“ verwendet (*Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache² [1993]). Die maßgebliche Fassung der hier zu beurteilenden Norm stammt aus dem Jahr 1988. Damals wurden für den Personenverkehr häufig Waggons verwendet, die vor allem Personenabteile, daneben aber auch noch Abteile mit anderen Verwendungszwecken (Gepäckabteile, Dienstabteile) enthielten. Die einzelnen Abteile waren überwiegend voneinander vollständig getrennt und über den Gang durch eine (meist Schiebe-) Tür erreichbar. In § 14 Abs 2 und 3 EBG wurde etwa angeordnet, dass kranken Fahrgästen ein eigenes Abteil – oder sogar ein eigener Wagen – zur Verfügung zu stellen ist, um die anderen zu schützen, was eine vollständige räumliche Trennung voraussetzt. Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber auch bei Verwendung des Worts „Gepäckabteil“ in § 26 Abs 6 EBG – im zum Vorfallszeitpunkt geltenden § 25 Abs 6 der EisBBV (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung) ist ausschließlich von „Schiebetüren der Gepäckwagen und Gepäckabteile“ die Rede – von einem derartigen Verständnis ausgegangen ist. Dies legt auch das weitere Tatbestandsmerkmal nahe, wonach die Ausnahme von der Selbstbeaufsichtigungspflicht nach dem ersten Halbsatz weiters voraussetzt, dass der Reisende die betreffenden Gegenstände wegen der Unterbringung in einem Gepäckabteil nicht beaufsichtigen kann. Damit wird ersichtlich auf eine Verwahrungsart abgestellt, die dazu führt, dass dem Reisenden ein selbstständiger Zugang zum betreffenden Gepäckstück – zumindest aber ein Sichtkontakt – objektiv nicht möglich ist. Von einer solchen Situation kann im vorliegenden Fall keine Rede sein, wäre es der Kl doch objektiv durchaus möglich gewesen, häufiger nach ihrer Reisetasche zu schauen oder etwa auch andere Personen zu ersuchen, ein Auge darauf zu haben. Soweit sich die Kl auf die Unzumutbarkeit einer solchen Beaufsichtigung beruft, ist ihr zu erwidern, dass es für das Zugpersonal umso weniger zumutbar ist, alle Gepäckstücke aller Reisenden zu „bewachen“, hat es doch primär ganz andere Verpflichtungen.

[Aufrechtbleiben der Beaufsichtigungsobliegenheit des Reisenden bei Verwahrung eines Gepäckstücks im offenen Kofferregal]

Bringt somit ein Reisender sein Gepäck nicht in einem „Gepäckabteil“ iSd § 26 Abs 6 Satz 1 EBG unter, sondern in einer sonst dafür vorgesehenen Stelle wie etwa einem offenen Kofferregal, bleibt es bei der Beaufsichtigungsobliegenheit des Reisenden. Ein Verschuldensvorwurf, der unter diesen Umständen eine Haftung der Eisenbahn nach § 26 Abs 6 Satz 2 EBG begründen könnte, ist den beim Bahnbetrieb tätigen Mitarbeitern der Bekl hier nicht zu machen.

[Keine schlüssig übernommene Verwahrungspflicht der Bahn]

Entgegen der Auffassung der RevGegnerin besteht auch kein Anlass für die Annahme einer vom Zugpersonal schlüssig übernommenen Verwahrungspflicht. Wie bereits dargelegt wurde, war die Kl verpflichtet, von sich aus ihr Gepäck an den dafür vorgesehenen Stellen unterzubringen. Dass sie dieser Verpflichtung erst nach einem entsprechenden Hinweis des Schaff-

ners nächkam, begründet zweifellos keine Verwahrungspflichten der Bekl.

Anmerkung:

Ein Vorfall, der durchaus alltäglich ist bzw vor dem sich jeder skrupulöse Bahnfahrergast fürchtet. Er stellt sein Gepäckstück dort ab, wo er muss – beim Ausstieg ist es aber nicht mehr vorhanden. Man kann das dann damit quittieren, dass Reisen eben nicht ohne Gefahren ist; dieser Fahrgast wollte diese Gefahr freilich auf die Bahn überwälzen.

Wie bei anderen Verträgen ist indes bedeutsam, was Vertragsinhalt geworden ist. Und diesbezüglich ist folgende Präzisierung vorzunehmen: Vom Beförderungsvertrag erfasst ist primär der Transport der Person. Diese ist berechtigt, Handgepäck unentgeltlich mitzunehmen, muss dieses freilich an den vorgesehenen Stellen im Waggon deponieren. Nur wenn der Bahnreisende – wie bei der Flugbeförderung – sein Gepäck in die Obhut der Bahn übergibt und deshalb nicht selbst beaufsichtigen kann, haftet diese im Fall des Verlustes. So weit, so klar.

Da das BerG gegenteilig entschieden hat, hat der OGH nach – nahezu – allen Regeln der Auslegungslehre methodisch mustergültig erläutert, was unter Gepäckabteil eines Waggons zu verstehen ist. Unter Bezugnahme auf den aus dem Französischen stammenden Begriff „Coupé“ wird im Rahmen der grammatischen Auslegung dieses als geschlossener Raum identifiziert. Abgestützt wird das durch die im Jahr

Damit ist das klageabweisende ErstU wiederherzustellen.

der Gesetzesverlautbarung übliche Art der Waggonbauweise. Das ist als Anklang an das historische Begriffsverständnis anzusehen. Schließlich kommt auch eine Zwecküberlegung ins Spiel: Eine Eigenhaftung soll dort ausscheiden, wo der Fahrgast jedenfalls in abstracto selbst aufpassen kann. Durch Bezugnahme, dass eine Überwachung dem Fahrgast eher zumutbar ist als dem Bahnpersonal, könnte man darin auch eine Abwägung im Rahmen der ökonomischen Analyse verstehen, dass hier der Fahrgast der „cheapest cost avoider“ ist.

Wie man es dreht oder wendet, es gibt keine Schadenüberwälzungsnorm. Daher gilt: casum sentit dominus. Das mag für den Fahrgast, der sein Gepäckstück verlor, bitter sein, ist aber nach dem geschlossenen Eisenbahnbeförderungsvertrag völlig zutreffend. Mit einem Schuss Ironie könnte man hinzufügen: Wer mit einer Reisetasche und einem darin enthaltenen Wert von € 7.600,- unterwegs ist, sollte das Gepäck entweder getrennt versenden oder nicht von diesem weichen und eher einen Stehplatz in Kauf zu nehmen. Auch durch die Buchung eines Sitzplatzes in einem Coupé oder in unmittelbarer Nähe des offenen Kofferregals ließe sich bei Mitführung des Gepäcks die Gefahr zumindest reduzieren.

Christian Huber,
RWTH Aachen

⇒ Reiserücktritt wegen ungültiger Flugtickets

§ 919 ABGB; § 31 Abs 3 KSchG

→ Eine Flugreise mit bestimmten Hin- und Rückflugterminen ist ein relatives Fixgeschäft.

→ Sind die übermittelten Flugtickets ungültig, was erst am Flughafen bemerkt wird, und kann daher

Sachverhalt:

[Buchungsfehler bei Pauschalfernreise]

Der ErstKl buchte für sich und die ZweitKl bei der Bekl als Reiseveranstalterin eine Pauschalreise „Ecuador-Galapagos-Inseln“ für den Zeitraum 21. 1. bis 10. 2. 2013 zum Gesamtpreis von € 25.000,-. Am Tag des Reiseantritts stellte sich frühmorgens beim Einchecken am Flughafen heraus, dass die den (jeweils 70-jährigen) Kl übermittelten Flugtickets ungültig waren. Der ErstKl echaufferte sich sehr und sprach auf das Tonband der Bekl, deren Büro erst um 9.00 Uhr aufsperrte. Die in den Reiseunterlagen angeführte Notfalltelefonnummer wählte er nicht. In einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Bekl um etwa 10.30 Uhr lehnte der ErstKl deren Angebot, die Reise auf den 22. 1. 2013 umzubuchen, ab. Er sei sehr früh aufgestanden, dies sei „mit dem ganzen Tohuwabohu“ eine aufregende Sache gewesen, er habe eigentlich kein Vertrauen mehr in die Bekl. In einem weiteren Telefonat um 14.00 Uhr stellte er die Überlegung an, ob die Reise auf die Besichtigung der Galapagos-Inseln eingeschränkt werden

eine Pauschalreise kurzfristig nicht angetreten werden, haben Konsumenten Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.

könnte und ersuchte um ein entsprechendes Angebot mit Abflug am 24. 1. 2013. Am 22. 1. 2013 gab er aber bekannt, wegen Erkrankung auch am 24. 1. 2013 keine Reise antreten zu können. Am nächsten Tag wurde der ErstKl stationär ins Krankenhaus aufgenommen.

[Entscheidung des BerG]

Das BerG erachtete das Begehren des ErstKl auf Zahlung von zuletzt € 16.182,36 (Rückerstattung des Pauschalreisepreises und Ersatz entgangener Urlaubsfreude in Höhe von € 2.100,- abzgl geleisteter Zahlungen) sowie das Begehren der ZweitKl auf Zahlung von ebenfalls € 2.100,- für entgangene Urlaubsfreude mit Ausnahme eines Teils des Zinsenbegehrens als gerechtfertigt. Da sich die Flugtickets beim Einchecken als ungültig erwiesen hätten, könne noch nicht von der „Annahme als Erfüllung“ auch nur einer Teilleistung ausgegangen werden. Die Leistungsstörung sei nach den Verzugsregeln zu beurteilen. Als Fixgeschäft sei der Vertrag auch ohne Rücktrittserklärung und Nachfristsetzung zerfallen. Auf-

ZVR 2016/115

§ 919 ABGB;
§ 31 Abs 3 KSchG

OGH 26. 11. 2015,
9 Ob 50/15s
(OLG Wien
29. 4. 2015,
4 R 203/14y;
HG Wien
30. 7. 2014,
25 Cg 19/13d)

Rechtsfolgen bei wegen
Buchungsfehler nicht an-
getretener Pauschalfern-
reise.